

MStV

Gesetz

**zu dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Vom 22. April 1992¹

§ 1

(Zustimmungsvorschrift)

§ 2

(Änderungsvorschrift)

§ 3²

Die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ verwendet die Beträge, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages an sie abgeführt werden, zur Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, und zwar auch durch die Inanspruchnahme kostendeckend zu vergütender Dienste und die Förderung besonderer künstlerischer Projekte der Klangkörper der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH. Die verbleibenden Mittel kann sie zur Mitfinanzierung eines drahtlos ausgestrahlten Hörfunkprogramms für die ausländische Bevölkerung in Berlin zur Förderung ihrer Integration verwenden.

§ 4

(Inkrafttreten)

Anmerkung:

§ 3 ist durch § 2 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes zur Dritten MStV-Novelle vom 29. März 2007 (GVBl. S. 131) aufgehoben worden

¹ Datum: Verkündung am 5. Mai 1992, GVBl. S. 150

² § 3: Neugefaßt durch § 3 des Gesetzes vom 9. 12. 1998, GVBl. S. 406

RStV

Gesetz

zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 und zu Artikel 36 des Einigungsvertrages

Vom 19. Dezember 1991³

§1

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§2

Zuständige Behörde nach Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages ist der Regierende Bürgermeister.

§ 3⁴

Die auf Berlin entfallenden Beträge des gemäß Artikel 1 § 40 Abs. 1 des Staatsvertrages erhobenen zusätzlichen Anteils der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr stehen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu mit folgenden Maßgaben:

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg setzt die nicht für die eigene Funktion erforderlichen Beträge in angemessenem Umfang für die Deckung von Kosten offener Kanäle in Berlin und für in der Zeit bis zum 31. Dezember 2000 zu treffende Maßnahmen der Förderung der technischen Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung Berlins und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken nach § 46 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. S. 150, 151), geändert durch Staatsvertrag vom 3. November 1998 (GVBl. S. 406, 407), ein.

³ Datum: Verk. am 31. 12. 1991. GVBl. S. 309

⁴ § 3: Neugef. durch § 2 Nr. I d. Ges. v. 22. 4. 1992, GVBl. S. 150, geänd. durch § 2 d. Ges. v. 19. 10. 1995, GVBl. S. 679, § 2 d. Ges. v. 9. 12. 1998, GVBl. S. 406

§4

Sofern die Anstalt für Kabelkommunikation der Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ auf Antrag eine Übertragungsmöglichkeit gemäß Artikel 1 § 36 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz des Staatsvertrages zuteilt, ist die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ ermächtigt, ein Hörfunkprogramm zu veranstalten.

§ 5⁵

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 15 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 des Staatsvertrages ist der Berliner Datenschutzbeauftragte, im übrigen die für die Aufsicht in Rundfunkangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.

§ 6⁶

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 6 § 14 ist,

1. soweit es sich um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Artikels 6 des Staatsvertrages durch Private handelt, der Berliner Datenschutzbeauftragte, und zwar hinsichtlich der Untersagung und Sperrung von Angeboten im Einvernehmen mit der für die Aufsicht in Rundfunkangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung,
2. soweit es sich um die Einhaltung von Datenschutzvorschriften des Artikels 6 des Staatsvertrages durch Stellen der Berliner Verwaltung oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, die insoweit zuständige Aufsichtsbehörde; der Berliner Datenschutzbeauftragte wirkt nach Maßgabe des Berliner Datenschutzgesetzes mit,
3. in allen anderen Fällen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

(2) Für Aufsichtsmaßnahmen wegen Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften des Artikels 6 des Staatsvertrages bedarf es keiner Beschwerde eines Betroffenen.

(3) Der Berliner Datenschutzbeauftragte beobachtet die Anwendung des Bildschirmtextes unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Artikels 6 des Staatsvertrages. Stellt er Mängel fest, so teilt er dies der nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zuständigen Behörde mit und verbindet damit, soweit er es für erforderlich hält, Vorschläge zur Behebung der Mängel und zur Verbesserung des Datenschutzes. Die nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zuständige Behörde geht den Hinweisen des Berliner Datenschutzbeauftragten nach und beteiligt ihn auf seinen Wunsch an der Durchführung der Prüfung. Der Berliner Datenschutzbeauftragte berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin über die von ihm fest-

⁵ § 5: Geändert durch Art. II Nr. 1 des Gesetzes vom 3. 7. 1995, GVBl. S. 304

⁶ § 6 Abs. 1 Nr. 1: Geändert durch Art. II Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. 7. 1995, GVBl. S. 404

§ 6 Abs. 1 Nr. 3: Neugefaßt durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. 4. 1992, GVBl. S. 150

§ 6 Abs. 3: Geändert durch Art. II Nr. 2 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 3. 7. 1995, GVBl. S. 404

gestellten Mängel und über seine Vorschläge zu ihrer Behebung und zur Verbesserung des Datenschutzes. Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Berliner Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz bleiben unberührt.

(4) Anbieter und Betreiber sowie Bildschirmtextbeauftragte sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden und dem Berliner Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 3 und nach § 5 obliegenden Aufgaben

1. die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;
2. jederzeit Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7⁷

§ 8

(1) Der nach Artikel 36 Abs. 6 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889, 901) dem Land Berlin zustehende Anteil am Aktiv- und Passivvermögen der in Artikel 36 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Einrichtung wird wie folgt verteilt:

- Das rundfunkspezifische Vermögen, insbesondere das Programmvermögen, die Archive und nutzbaren Teile der rundfunktechnischen Einrichtungen gehen auf die Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ zur weiteren Nutzung über;
- das verbleibende Aktiv- und Passivvermögen der Einrichtung verbleibt beim Land Berlin. Etwaige Überschüsse dienen dem Erwerb von der Einrichtung zugeordneten Liegenschaften für medienwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Berliner Anteil an den der Einrichtung zugeordneten Liegenschaften verbleibt beim Land Berlin.

⁷ § 7: Aufhebungsvorschrift

(3) Für die in diesem Zusammenhang erfolgenden Rechtsänderungen werden Steuern oder Gebühren des Landes Berlin im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung nicht erhoben.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 10

(1) Die §§ 1 bis 7 treten am 1. Januar 1992 außer Kraft, wenn nicht bis zum 31. Dezember 1991 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages).

(2) Das Außerkrafttreten wird bis zum 31. Januar 1992 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemacht.